

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Verfügung betr. die Verpflichtung der Corporationsdiener.

Da das Oberamt schon mehrfach die Wahrnehmung machen mußte, daß Gemeindediener nicht förmlich verpflichtet waren, so will man hiemit den Gemeinde- und Stiftungs- Behörden die Auflage gemacht haben, die Vereidigung der bestellten Gemeinde- und Stiftungsdiener immer in dem Protocoll über ihre Aufstellung nachzuweisen. Sollte was häufig der Fall sein wird, eine Hinweisung auf ihre frühere Verpflichtung genügen, so ist solche gleichfalls in das betreffende Protocoll aufzunehmen und dabei die Zeit ihrer ursprünglichen Vereidigung, sowie das Protocoll hierüber, zu allegiren.

Den 23. Juni 1856.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf. Bekanntmachung betr. das Maas und die Größe der Zieglerwaaren.

Es ist zur Kenntniß des Oberamts gekommen, daß seit einer Reihe von Jahren von den Zieglern des Bezirks gebrannte Waaren gefertigt werden, welche durchgehends die vorgeschriebenen Maße nicht haben, und daß auch die gebrachten Kalkmaasse der Verschrift nicht entsprechen.

Nachdem in Folge hievon im Einzelnen die erforderlichen Verfügungen getroffen worden sind, so wird andurch veröffentlicht, daß die Ziegler nach der Minist.-Verfügung vom 28. Mai 1838 (Reg.-Bl. S. 337) zwar ermächtigt sind, Glucker, Backsteine und Ziegelplatten auch von einem andern als dem vorgeschriebenen Maße zu fertigen, daß aber zu Feuerwerkstätten, Feuerwerken, Kaminen und Kaminschoofen nur Glucker und Backsteine von den in den Verfügungen vom 15. Decbr. 1810, vom 16. April 1835, und 16. Octbr. 1843 verlangten Dimensionen verwendet werden dürfen und solche deshalb von den Zieglerneben den andern Waaren stets anzufertigen und vorräthig zu halten sind. Das letztere gilt auch von den Ziegelplatten, da den Bauunternehmern die Möglichkeit, Dachplatten mit den normalen Dimensionen zu bekommen, nicht entzogen werden darf.

Die durch die angeführten Verschriften vorgeschriebenen Maße sind aber folgende:

Ein Glucker oder Kaminstein soll 1 Fuß 4 Linien lang, 3 Zoll 4 Linien breit und 2 Zoll 5 Linien dick, ein gewöhnlicher Backstein 1 Fuß 4 Linien lang, 5 Zoll breit und 2 Zoll dick, eine Ziegelplatte 1 Fuß 2 1/2 Zoll lang, 5 Zoll 9 Linien breit und 6 Linien dick sein.

Das Schöffelmaß für gebrannten Kalk hat in einem Gefäß von der Form eines abgekürzten Kegels zu bestehen, dessen unterer Boden im Lichte 2 Fuß 1 Zoll und dessen obere Oeffnung im Lichte 1 Fuß 8 Zoll als Durchmesser hält, dessen senkrechte Höhe aber 1 Fuß 5 Zoll beträgt, wernach 4 Imi oder 40 Maas Hellsich einen Schöffel ausmachen sollen.

Unter den angeführten Maassen ist das Decimalmaß verstanden und kommen dieselben bei den feil und gut ausgebrannten Waaren in Anwendung, so daß sich die Ziegler nicht mit Eintrocknen des gebrachten Lehms entschuldigen können.

Die Orts-Vorsteher haben von vorstehender Bekanntmachung den Ortsbau- und Feuerbauern Erkennung zu machen und ersteren aufzugeben, in jedem einzelnen Baufalle von der Beobachtung der hinsichtlich der Maße der gebrannten Zieglerwaare gegebenen Vorschriften durch zeitige Befichtigung sich zu überzeugen und jede Uebertretung derselben dem Ortsvorstande sogleich anzuzeigen, welcher hierüber an das Oberamt Bericht zu erstatten hat.

Den 25. Juni 1856.

K. Oberamt. Strölin.

Landwirthschaftliches.

In Folge häufiger schädlicher Nebel und der anhaltenden nassen Bitterung ist ein großer Theil unseinerer Gewächse erkrankt, und es drohen uns hiedurch empfindliche Verluste. Wir finden dieß an vielen fruchtbaren Bäumen, sowie auch an den Feldgewächsen. Am empfindlichsten aber trifft dieses Erkranken die Kirschbäume, die dadurch theils schon zu Grunde gegangen sind, theils es noch werden, und dieß ist leider, einige Thaler abgerechnet, in der ganzen Umgegend auf den Höhen und Bergeln der Fall. Suchen wir daher noch zu retten, was noch möglich ist, und wenden wir zur baldigsten Abhilfe allen Fleiß an. Man ziehe je nach dem Umfange des Baumes etwa 4 — 6 Fuß vom Stamme entfernt ein Gräbchen, und lege in die Nähe der kleineren Wurzeln einige starke Hände voll Laubdünger oder Kalkmehl ein, und wo sich dieß jetzt nicht gleich anwenden läßt, begieße man auf dieselbe Weise die Wurzeln mit 1 — 2 Maas kalter Leimlösung, und der günstige Eindruck wird sich bald zeigen. Die Leimlösung wird aus 1 Loth Leim auf 1 Maas Wasser gemacht, der Leim wird einige Stunden eingeweicht, und wenn er weich ist, auf dem Feuer bis zu seiner Lösung gekocht, und dann noch warm so verdünnt, daß jede Maas Flüssigkeit 1 Loth Leim enthält. Der Kosten ist ein geringer und die Mühe sollte Keiner scheuen, wenn er überlegt, wie lange es braucht, bis der Baum wieder nachgepflanzt ist.

Nicht minder empfindlich ist die Krankheit der Reben, die sich so stark zeigt, und als schwarzer Fresser, und theilweise auch schon als Pilzkrankheit (*Oidium Tuckeri*) erscheint. Auch dadurch kann durch obige Leimlösung abgeholfen werden, wenn mittelst eines Weißer Pinsels die Leimlösung auf die Trauben und kranken Reben nur einmal gebracht wird, was jedoch bei trockener Bitterung, jedenfalls nicht unter Regen geschehen soll. Die Versuche, die ich damit angestellt habe, sind zwar noch etwas neu, scheinen aber bis jetzt ganz zu entsprechen, und wie erquicklich wäre es, wenn wir durch Fleiß und aufmerksame Behandlung diesen schönen Segen zu erhalten wüßten! —

Unter unsern Futterkräutern tritt endlich eine sehr verderbliche Pflanze auf, und beginnt die schönsten Kleecker u. s. w. zu zerstören. Dieß ist die fast nicht auszuwendende Kladdeide (*Cuscuta europea*). Es sind daacgen schon viele Mittel als Kufs, Eisen-Bitriol, Guano zc. vorgeschlagen worden, aber ohne sichern Erfolg. Hr. C. Lempp auf dem Verabeimer Hof theilt nach seiner Erfahrung ein ganz sicheres Mittel mit, das auch von andern Landwirthen als bewährt bestätigt wird. Es besteht darin, die jungen oder abgemähten Felder gut mit Salz zu bestreuen, worauf dieses Unkraut nach Regen bald verschwinden wird, und sich nach der vorjährigen Erfahrung nicht wieder eingestellt hat.

Schorndorf den 27. Juni 1856.

Palm, Vorstand.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Schorndorf.

Die Mitglieder der Schützengesellschaft ladet hiezu mit zu einer wichtigen Besprechung auf heute Samstag Abend 8 Uhr in die Krone ein
der Vorstand.

Einen alten Flügel von 6 und ein altes Tafel-Clavier von 5 Octaven, beide gut hergestellt, hat auftragsweise billig zu verkaufen
Instrumentenmacher Bloß.

Schorndorf.

Fahrniß-Auktion.

Nächsten Dienstag den 1. Juli d. J. und den folgenden Tag wird im Hause der verstorbenen Wittve des Färbermeisters Rabber hier eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken, gegen baare Zahlung vorgenommen und kommt namentlich eine gut erhaltene Schnellwage vor, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß je Morgens 8 Uhr der Anfang gemacht wird.

Aus der Verlassenschaft des Gottfried Drexler ist verkauft:

1 1/2 B. 17 1/2 A. Acker im Siechenfeld um 191 fl.

3 B. 8 A. Acker im Hungerbühl um 180 fl.

1 M. 4 A. Wiesen im Keunenberg um 195 fl.

1 B. 36 1/2 A. Gärten im Hungerbühl um 46 fl.

Zeit ist noch:

die Hälfte an einer Stockigten Behausung in der Höllgasse.

1/2 Morgen Wiesen mit Bäumen bei der Altache,

2 B. 11 1/4 A. Weinberg 6 A. Dedes im Sünden,

3 1/2 B. 8 1/2 A. Weinberg jezt Baumgut mit

1 1/2 B. 16 1/2 A. Vorleben, 1/2 B. 3 1/4 A. Dedes im Eichenbach, und kommen genannte Güterstücke nächsten Montag den 30. Juni Nachmittags 2 Uhr wiederholt auf dem Rathhaus in Aufricht. Liebhaber können mit Christ. Drexler Käufe abschließen.

Der Unterzeichnete ist gesonnen sein Haus sowie 1/2 M. Baumgut in der Silberhalde und 1/2 M. Acker mit Gerste angeblümt im Eichenbach, zu verkaufen. Liebhaber können täglich Käufe mit ihm abschließen.
J. Krell.

Das Daiber'sche Baumgut ist um 150 fl. angesetzt und kommt nächsten Montag Mittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufricht.

Von drei viertel Morgen Garten hat das Heuzgras zu verkaufen
Kaufmann Stüber.

Schreiner Krieb hat einen Wagen Dung zu verkaufen.

Beutelsbach.

Es sind 2 deutsche Defen sammt unterem und oberem Helm zu verkaufen. Bei wem? sagt

Löwenwirth Moser.

Nächsten Sonntag haben

Bachtag

Bregler. Feser. Fr. Kenz.

Vorladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Beleg, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Aus-schreibende Stelle.	Datum der amtl. Befamntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
Amtsnotariat u. Gem. Rath Weutelsbach.	25. Juni 1856.	Weutelsbach.	Siegler, wdt. Friedrich, Schmiedemeisters 3 minderjährige Kinder von Weutelsbach.	Samstag den 12. Juli 1856 Morg. 7 Uhr.		f. u.
K. Oberamtsgericht Schorndorf.	21. Juni 1856.	Steinenberg.	Friedrich Hieber, Glaser zu Steinenberg.	Donnerstag den 24. Juli Vorm. 8 Uhr.	Nächste Gerichtsöffnung.	
Dasselbe.	"	Höflinswarth.	Daniel Schief, Weber von Höflinswarth.	Montag den 21. Juli d. J. Morg. 8 Uhr.	Deßgl.	
Dasselbe.	"	Höflinswarth.	Christian Kurz, Gainer von Höflinswarth.	Montag den 21. Juli Nachm. 1 U.	Deßgl.	

*) Außergerichtliche Schuldsache.

Befamntmachung,

betr. die Aufnahme von Jünglingen in die Ackerbauschulen.

Da mit dem Ablauf des Schuljahres 1855 - 56 wieder eine Anzahl von Jünglingen in die Ackerbauschulen zu Hohenheim, Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg aufgenommen wird, so werden diejenigen Jünglinge, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen, von heute an gerechnet, je bei dem Vorsteheramt derjenigen Ackerbauschule, in welche sie einzutreten wünschen, zu melden. Die Aufzunehmenden müssen das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich erstarft, mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten bereits vertraut seyn und lesen, schreiben und rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Landwirtschaft gehörig aufzufassen. Kost, Wohnung und Unterricht erhalten dieselben frei, wogegen sie aber alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen haben, den vorgeschriebenen dreijährigen Lehrkurs vollständig durchzumachen. Mit den unter oberamtlichem Beibericht einzubefördernden Eingaben ist ein Taufschein, Impfschein, sowie ein Zeugniß des Gemeinderaths über den Stand und den

etwaigen Grundbesitz des Vaters, über die Einwilligung desselben zum Vorhaben seines Sohnes, über das Heimathrecht, das Prädikat und die Laufbahn des Aufzunehmenden, sowie ferner darüber vorzulegen, welches Vermögen der Lehrling von seinen Eltern einst nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten und ob er namentlich in den Besitz eines Bauerntguts zu gelangen Aussicht hat. Diejenigen, welche die erforderlichen Ausweise bebringen, werden sofort zu einer allgemeinen Prüfung berufen werden. Stuttgart den 19. Juni 1856. Centralstelle für die Landwirtschaft.

G m ü n d.

Guts-Verpachtung.

Der Pacht des herrschaftlichen Meierei-Gutes auf dem Muthlanger Berg und bei Gonteszell geht am Martini d. J. zu Ende und soll höherer Weisung gemäß auf 12 bis 18 Jahre erneuert werden. Dieses Gut ist 1/4 Stunde von Gmünd und 1/2 Stunde von Muthlangen und Lindach entfernt, bildet mit Ausnahme einiger Parzellen ein zusammenhängendes Ganzes und befindet sich in einem nachhaltig ertragsfähigen Stande. Zu vortheilhaftem Absatz der Erzeugnisse ist alle Gelegenheit vorhanden.

Die einzelnen Bestandtheile sind:

- a) Gebäude: Ein einstockiges Wohnhaus mit einer Wohnstube, 2 Stubenkammern und 1 weitem Keller, einer Küche und auf dem Dachboden ebenfalls 1 Kammer und Breiter-Verschläge zu Aufbewahrung der Früchte. Ein Wasch- und Backhaus mit einem Keller, eine große Scheuer 93' lang 49' breit mit 3 darin befindlichen Viehställen, einem großen Schafstall, 2 Dreschbännen mit Futterbarn und Fruchtkammer. Ein Pumpbrunnen mit hinreichendem und gutem Wasser.
- b) Güter: 3/4 M. Gras-, Baum- und Burzgarten, wovon der größte Theil nächst dem Wohnhause liegt, durchaus mit nutzbaren Obstbäumen; 20% M. zweimädige Wiesen, theilweise mit Bewässerungsgelegenheit;

30% M. Acker, wovon ein Theil mit Einsaat übergeben wird; sodann 64% gutes Weidefeld. Fremdes Triebrecht ist zu jeder Jahreszeit ausgeschlossen und ruhen auf dem Gute keinerlei Lasten. Die Pacht-Verhandlung findet am Donnersta den 3. Juli in der Kameralamts-Canzlei statt, wo die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können. Dabei wird bemerkt, daß solche Pachtliebhaber welche dem Kameralamt nicht persönlich bekannt sind, durch glaubhafte Zeugnisse nicht nur über das entsprechende Vermögen, sondern auch über hinreichende landwirthschaftliche Kenntnisse und einen guten Leumund sich auszuweisen haben. Den 20. Juni 1856.

K. Kameralamt.
Frey.

Privat - Anzeigen.

Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft.

gewährt gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung für alle Feld- und Garten-Früchte, sowie für Glasscherben. Für fünfjährige Versicherungen findet eine besondere Prämien-Rückvergütung statt. Zur Garantie des Versicherten steht, außer der Prämien-Einnahme, das auf 3 Millionen Thaler normirte Grundkapital, wovon gegenwärtig 2 1/2 Millionen Thaler begeben sind, sowie der sich bereits auf 82,000 Thaler belaufende Reservefonds. Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung einfacher Antrags-Formulare (Saat-Register) ertheilt

der Bezirks-Agent
Ferdinand Paimler.

Weis auf Schorndorfer Markung im Hungerbüchel liegendes Baumgut stark 1/2 M. haltend, verkaufe ich mit oder ohne Ertrag. Schorndorf Strölin in Haubersbronn.

Schorndorf.
Das Wohnhaus des verstorbenen Pächtermeisters Johann Georg Seybold bei der mittleren Kelter, welches 2 heizbare Zimmer, 4 Kammern, Stall und gewölbten Keller hat, ist mit Vacheinrichtung zum Verkauf ausgesetzt, ebenso

1 1/2 Brl. 14 1/2 M. Wiesen im Erlach. Die Liebhaber können unter Vorbehalt der Genehmigung des Unterzeichneten einen Verkauf mit der Witwe abschließen, und wird dabei bemerkt, daß zu Bezahlung des Kaufschillings 6 zu 5% vorzinsliche Jahreszinsen bewilligt werden. Stuttgart, den 28. Juni 1856.

Notaramtmann
Seybold.

Es verkauft von einem starken 1/2 Morg. Acker den Haber- und Wicken-Ertrag, sowie von einem Baumwasenstückle das Heugras
Witwe Schumann.

Käufer Busch hat von 3 1/2 Brl. Wiesen das Heugras zu verkaufen.

Der Unterzeichnete ist gesonnen 1/2 Morg. Heugras im Krebsgäßle zu verkaufen. Schäfer, Schuhmacher.

Schorndorf.
Käufer Hilt hat 50 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit zum ausleihen bereit.

Polizeidiener Donald hat eine geschlossene Bühnenkammer und Keller zu vermieten.

Haubersbronn.
Es können gegen gesetzliche Sicherheit aus einer Pflegschaft 250 fl. erhoben werden. Nähere Auskunft ertheilt

Bürkle.

Oberberken.
80 - 90 fl. Pfleggeld hat sogleich auszuleihen Schulm. Götz.

Landwirthschaftliches.

Wer Babo's „Müchliches Meierei“ eine Sammlung von Netzen und Vorschriften zum Nachschlagen für den Landmann à 12 kr. zu erhalten

wünscht, wolle sich bei Unterzeichnetem, der es mit Recht empfiehlt, melden.

Schorndorf den 27. Juni 1856.

Palm, Vorstand.

Schorndorf. In Nr. 46 des Intell.-Blattes wurde der Vorschlag gemacht, die Wasserkräfte der Rems näher zu untersuchen; dieser Vorschlag gibt Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß zur Gründung von Fabriken zc. im Remsthal noch günstige und disponible Wasserkräfte vorhanden sind; z. B. es ist constatirt: daß an der Rems auf der Markung Grundbach noch 15—20 Pferdekräfte brach liegen, und daselbst der Ortsbach bei zweckmäßiger Einrichtung auf 10—12 Pferdekräfte erhöht werden kann. Sehr zu bedauern ist, daß die vorhandenen Wasserkräfte an der Rems auf den Markungen Winterbach und Gerabstetten nicht in dem Umfang benutzt werden dürfen, wie sie unbeschadet der Landwirtschaft oder der angrenzenden Güter, bei ausgedehnter zweckmäßiger und möglicher Abhilfe des Stauwassers, benutzt und sogar bis auf 35 Pferdekräfte erhöht werden könnten. Obwohl derartige Unternehmen von hoher Behörde möglichst unterstützt werden, so sind doch solche gewerbliche Anlagen zur Benützung der Wasserkräfte noch sehr der Willkür und Einwilligung der Güterbesitzer unterstellt, welche nicht selten auf ungegründeten Protesten und fremdem Einfluß beruhen, und solche bloß durch ein unbeschränktes Kulturgesetz entfernt werden können. Auf der Markung Oberurbach gegen Schorndorf wird eine mittlere Wasserkraft von ca. 10 Pferdekräften zu finden sein, eine nähere Untersuchung würde einen Unternehmer nicht unbefriedigt lassen. Nicht bloß an der Rems sind disponible Wasserkräfte, sondern an den bestehenden Rems- und Bachmühlen, insofern deren Wasserkräfte bekanntlich durch die neuesten mechanischen Einrichtungen und hauptsächlich bei zweckmäßiger Anwendung derselben nicht selten auf das Doppelte gebracht werden können. D.

Veranlaßt durch die allgemeine Unzufriedenheit wegen der hohen Gemeindesteuer wollen wir versuchen die mannigfachen zum Theil irrigen Vorstellungen über die Gründe derselben durch einige kurze Bemerkungen zu berichtigen.

In Folge der seit 6 Jahren herrschenden Noth und Theuerung steigerten sich die Bedürfnisse der Armen-Verwaltung in hohem Grade gegen früher, während zu gleicher Zeit die Einnahmen des Hospitals durch die Zehent- und Gefäll-Ablösung erheblich vermindert wurden. Da die Steuerkraft der Bürger aus dem gleichen Grunde sehr geschwächt war, so beschloß der damalige Gemeinderath, statt die Steuer verhältnißmäßig zu erhöhen, einen Theil des Deficits aus Grundstockmitteln zu decken, wodurch in diesen 6 Jahren ca. 16,000 Gulden Aktiv-Capitalien aufgezehret wurden.

Dieses System mußte jedoch beim Eintritt günstigerer Zeiten verlassen werden, denn jeder vernünftige Bürger wird wissen, wohin es am Ende mit ihm läme, wenn er jedes Jahr ein Stück Gut

verkauft oder neue Schulden darauf aufnahm, und so beschloß im vorigen Jahre der Gemeinderath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses, das Deficit des Hospitals und des Armenkastens von 4000 Gulden durch Steuer-Umlage zu decken, weshalb dieses Jahr 5000 Gulden Stadtschaden umgelegt werden mußten.

Dieses Deficit zu beseitigen war nun die dringendste Aufgabe der bürgerlichen Kollegien und in Folge der deshalb vorgenommenen Einschränkungen im Armenwesen wurde dasselbe beim Hospitale von fl. 3000. auf fl. 775. und beim Armenkasten von fl. 1050. auf fl. 625. ermäßigt. Da bei der Stadtpflege zu gleicher Zeit die Einnahme auf fl. 14,000., die Ausgabe auf fl. 15,800. festgesetzt wurde, so wird es im künftigen Jahre möglich, bei einer Steuerumlage von fl. 3000. noch tausend Gulden Schulden tilgen zu können.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 26. Juni 1856.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	—	fl.	fr.	—	fl.	fr.	—
Kernen pr. Schf.	20	12	16	—	—	—	—	—	—
Dinkel "	9	3	8	47	8	11	—	—	—
Haber "	6	28	6	15	5	54	—	—	—
Gerste pr. Sri.	1	20	1	16	1	12	—	—	—
Weizen "	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Rooggen "	1	36	1	28	—	—	—	—	—
Erbsen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linzen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welschkorn "	1	44	1	40	1	36	—	—	—
Akerbohnen "	1	20	1	16	1	12	—	—	—
Wicken "	—	54	—	48	—	44	—	—	—

Brod-Taxe vom 30. Juni 1856.

8 Pfund weißes Kernbrod 32 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecken . . . 6 Loth.

Schorndorf.

Die Bewerber um den erledigten Holzmesserdienst können sich im Laufe dieser Woche bei der unterzeichneten Stelle melden.

Den 30. Juni 1856.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf, 1. Juli 1856. Für die zahlreiche und ehrenvolle Begleitung zu der Ruhesätte unseres seligen Vaters, Bruders, Vaters und Großvaters **Christoph Hauber**, Metzgerbermeisters, sowie für die ihm vor und uns nach seinem Tode geschenkte Theilnahme sagen wir auf diesem Wege unsern verbindlichsten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen:
die Wittwe.

Daniel Laiz hat von $\frac{1}{4}$ Wiesen im Ramsbach das Heugras zu verkaufen.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 53.

Samstag den 5. Juli

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Holz-Verkauf.

Donnerstag und Freitag den 10. und 11. dieß im Staatswald Saalen C:

1 Eiche mit 73, 7 C', 77 tannene Säglöze mit 2871, 4 C'; 1 Klasten eichene Nußholzscheiter, $6\frac{3}{4}$ Klasten eichene, $84\frac{3}{4}$ Klasten tannene Scheiter und Prügel, $1\frac{1}{4}$ Klasten tannene Rinde und auf Häufen zusammengezogenes Reisfack taxirt zu 3725 Wellen.

Der Verkauf wird mit den Säglözen angefangen.

Samstag den 12. dieß im Staatswald Hochbergkopf: $\frac{1}{2}$ Klasten eichene Nußholzscheiter, $2\frac{3}{4}$ Klasten eichene, $55\frac{1}{4}$ Klasten buchene, $18\frac{3}{4}$ Klasten tannene Scheiter und Prügel und auf Maden zusammengebrachtes Reisfack taxirt zu 3800 Wellen.

Zusammenkunft je Vormittags 8 Uhr im betreffenden Schlag, bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im Plüderhausen statt.

An den Klastenholz- und Reisfack-Verkauf im Hochbergkopf am Samstag den 12. dieß reißt sich sodann der Verkauf der Stumpen daselbst sowie derjenigen im Saalen, taxirt zu $61\frac{3}{4}$ Klasten, wozu sich die Liebhaber Mittags 12 Uhr im Hochbergkopf einfinden wollen.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Den 1. Juli 1856.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Engelberg.

Holz-Verkauf.

Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 9., 10. und 11. d. M. im Staatswald Stettenschlag A:

$\frac{1}{2}$ Klasten buchene Prügel, 7725 Durchforstungs-Wellen;

im Staatswald Wedelhau und Schweizerin:

2 Eichenstämme mit 681, 3 C'; 15 Klasten eichene, 11 Klasten buchene, $14\frac{3}{4}$ Klasten bir-

kene, $64\frac{3}{4}$ Klasten aspene Scheiter und Prügel, 3 Klasten Abfallholz, 14,875 Reisfack-Wellen.

Mit dem Verkauf des Materials im Stettenschlag wird am ersten Tag Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr begonnen.

Zusammenkunft im Schlag auf der Hohenstraße bei der sogenannten Berre.

Am gleichen Tag Nachmittags 1 Uhr wird sodann mit dem Verkauf des Materials im Wedelhau zc. der Anfang gemacht, wobei das Eichenstammholz zuerst ausgebaut wird, und an den folgenden Tagen je Vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr fortgesetzt.

Zusammenkunft im Schlag auf der von Schlichten nach Winterbach führenden Vicinalstraße. Bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im nahe gelegenen Ort Winterbach statt.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Den 3. Juli 1856.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Aufforderung des K. Steuerkollegium zu Fixirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 behufs der Besteuerung pro 1856—57.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufhaltenden — die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben. a) Ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II.; 1, hienach) befunden haben und wie hoch sich